

I. VKA-Therapie

Der hohe Aufwand für die Behandlung mit Vitamin-K-Antagonisten soll mit diesem **Anhang 5 zu Anlage 3** des HZV-Vertrages honoriert werden. Als Vitamin-K-Antagonisten werden die Wirkstoffe Warfarin und Phenprocoumon definiert. Als direkte orale Antikoagulantien (DOAK) werden die Wirkstoffe Apixaban, Rivaroxaban und Dabigatran etexilat definiert. DOAKs, die zukünftig für den deutschen Markt zugelassen werden, werden automatisch in die definierten Wirkstoffe der DOAK-Verordnungen einbezogen. Die laufende Überwachung und die außerordentliche Individualbehandlung der Patienten stellt eine große Herausforderung dar und soll durch diese Vergütungsposition gefördert werden.

II. Vergütungsziffern

Zur Unterstützung der Vitamin-K-Antagonisten Therapie werden zwei neue Vergütungsziffern angelegt. Folgende Regelungen bestehen:

a) Pauschale bei Einstellung auf dauerhafte Vitamin-K-Antagonisten-Therapie

- Vergütungsposition: 56091
- Inhalt: Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Therapiealternativen; Ernährungsberatung (Vitamin K), Arzt-Patient-Kontakt, Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regelmäßiger Kontrollen, Ausstellen und Erläuterung der Handhabung des Passes
- Vergütungsregel: Der betreuende HAUSARZT erhält eine Vergütung für die erstmalige Einstellung eines Patienten auf eine Vitamin-K-Antagonisten-Therapie mit Warfarin oder Phenprocoumon bzw. für die Umstellung auf Warfarin oder Phenprocoumon. Erstmalig bedeutet, dass erstmalig in den letzten fünf Quartalen (Betrachtungsquartal + fünf Vorquartale) vor Verordnung des VKA in den Abrechnungsdaten der Betriebskrankenkasse keine VKA-Verordnung vorliegt.
- Vergütungshöhe: 25,00 € einmal pro Quartal pro HZV-Versicherten und max. 6 mal pro HZV-Versicherten
- Es muss ein Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal stattgefunden haben
- Es muss mindestens ein ICD-10 Code der folgenden ICD-10 Gruppen vorliegen und als Abrechnungsdiagnose übermittelt werden, jeweils endstellig und mit dem Diagnosezusatz „G“ für „Gesichert“:

Krankheitsbild	ICD-10-Gruppe
Ischämische Herzkrankheit	I21.-; I22.-; I23.-; I24.0 I25.2-
Lungenembolie	I26.-; I27.2
Vorhofflimmern, -flattern	I48.-
Herzinsuffizienz	I50.-
Zerebrovaskuläre Krankheiten	I63.-; I65.-; I66.-; I69.-
Arterielle Embolien	I74.-
Thrombosen	I80.-; I81.-; I82.-; I83.-
Kardiale/ vaskuläre Implantate/ Transplantate	Z95.-

b) Aufwandspauschale bei Vitamin-K-Antagonisten-Therapie

- Vergütungsposition: 56092
- Inhalt: Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Therapiealternativen; Ernährungsberatung (Vitamin K), Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regelmäßiger Kontrollen, Ausstellen und Erläuterung der Handhabung des Passes; Laboruntersuchungen, Beratungen, Führen des Passes, Terminmanagement, Einwirken auf die Adhärenz des Patienten, Arzt-Patient-Kontakt
- Vergütungsregel: Der betreuende HAUSARZT kann bei einem HZV-Versicherten, der auf eine VKA-Therapie eingestellt ist, den Aufwand der Behandlung abrechnen.
- Vergütungshöhe: 20,00 € einmal pro Versicherten und Quartal
- Es muss mindestens ein ICD-10 Code der folgenden ICD-10 Gruppen vorliegen und als Abrechnungsdiagnosen übermittelt werden, jeweils endstellig und mit dem Diagnosezusatz „G“ für „Gesichert“ vorliegen:

Anhang 5 zu Anlage 3

Krankheitsbild	ICD-10 Gruppe
Ischämische Herzkrankheit	I21.-; I22.-; I23.-; I24.0 I25.2-
Lungenembolie	I26.-; I27.2
Vorhofflimmern, -flattern	I48.-
Herzinsuffizienz	I50.-
Zerebrovaskuläre Krankheiten	I63.-; I65.-; I66.-; I69.-
Arterielle Embolien	I74.-
Thrombosen	I80.-; I81.-; I82.-; I83.-
Kardiale/ vaskuläre Implantate/ Transplantate	Z95.-

- Die 56092 ist bei Verordnung von Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung (z.B. CoaguCheck®) für diesen Patienten nicht abrechenbar.

III. Abrechnung

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung des HZV-Vertrages mittels der Vertragssoftware.